



## **UNHCR-Hintergrundinformation über ethnische Albaner aus dem Kosovo, die nach wie vor des internationalen Rechtsschutzes bedürfen**

### **Einleitung**

Seit dem Abzug der jugoslawischen Kräfte und der Stationierung der internationalen Militärpräsenz (KFOR) und der Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen (UNMIK) im Kosovo Mitte Juni 1999 hat sich die Lage der ethnischen Albaner im Kosovo spürbar gebessert. Die in früheren UNHCR- und OSZE-Dokumenten beschriebene systematische Verfolgung findet nicht mehr statt<sup>1</sup>. Viele Flüchtlinge sind daher nach Hause zurückgekehrt. Insgesamt sind fast 825 000 Flüchtlinge heimgekehrt, über 134 000 davon im Rahmen einer organisierten Rückkehr unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von UNHCR/IOM.

Inzwischen ist jedoch ein neues Muster von Gewalt, Schikanen und Diskriminierung entstanden, das in vielen Fällen die Form von Verfolgung annimmt. Diese neuerliche Gewalt richtet sich gegen neue Opfer, deren Schutz größte Aufmerksamkeit verlangt. Bei diesen Opfern handelt es sich größtenteils um ethnische Minderheiten<sup>2</sup>, aber auch um bestimmte Kategorien von Kosovo-Albanern. Außerdem gibt es verschiedene besonders gefährdete Personengruppen, die im engsten rechtlichen Sinn nicht schutzbedürftig sind, die sich jedoch angesichts des Ausmaßes der Schäden an Häusern und Infrastruktur und der unterbrochenen Sozialdienste in einer äußerst schwierigen Lage befinden. UNMIK und KFOR haben - unter denkbar ungünstigen Bedingungen - beachtliche Fortschritte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Sicherheitsratsresolution 1244 gemacht, doch bleibt viel zu tun. Es ist daher von größter Wichtigkeit, dass die Regierungen jeden Asylantrag von Kosovaren in ihren Ländern mit großer Sorgfalt und jeden für sich prüfen und bei der Festlegung ihrer Asylpolitik im Allgemeinen und ihrer Pläne hinsichtlich der Rücksendung von Kosovo-Albanern im Besonderen den Realitäten im Kosovo Rechnung tragen.

Dieser Bericht setzt sich konkret mit der Rückkehr ethnischer Albaner in Gebiete des Kosovo auseinander, in denen sie die Mehrheit der Bevölkerung stellen. UNHCR hat seinen Standpunkt in Bezug auf die Rückkehr von Personen in Gebiete des Kosovo, in denen sie zur ethnischen Minderheit gehören würden (einschließlich der Rückkehr von Albanern in vorwiegend serbisch besiedelte Gebiete<sup>3</sup>) mehrmals geäußert und dieser ist unverändert. Derzeit ist eine solche Rückkehr weder sicher noch von Bestand. Es ist unwahrscheinlich, dass Personen aus

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel: *UNHCR-Positionspapier über die Behandlung von Asylsuchenden aus dem Kosovo in Asylländern*, August 1998; *UNHCR-Positionspapier über die Behandlung von Asylsuchenden aus dem Kosovo* (HIWG/98/6/Rev/1), November 1998; OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte „*Kosovo/Kosova - As Seen, As Told*“, Dezember 1999

<sup>2</sup> Der Begriff „Minderheit“ bezeichnet in diesem Dokument eine Gruppe von Personen, die an einem spezifischen Standort im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung in ihrer unmittelbaren Umgebung zahlenmäßig in der Minderheit sind, unabhängig von ihrem Status an anderen Orten im Kosovo.

<sup>3</sup> Im Sinne der Definition in Fußnote 2 sind ethnische Albaner an bestimmten Orten im Kosovo in der Minderheit, unter anderem in den Gemeinden Zubin Potok, Zvecan, Leposavic und Mitrovica (Nord) und in serbischen Enklaven anderer Gemeinden wie etwa im Gebiet von Gorazdevac in der Gemeinde Pec.

Gegenden, in denen sie zur ethnischen Minderheit gehören, an ihre Herkunftsorte zurückkehren können; viel wahrscheinlicher ist, dass sie Bedingungen vorfinden, die zu interner Vertreibung bzw. zu begründeter Furcht vor Verfolgung führen. Daher sollte ihnen derzeit keinesfalls zur Rückkehr geraten werden, noch sollten sie zur Rückkehr gedrängt werden<sup>4</sup>.

Im zurzeit herrschenden Klima der Gewalt und der ungeahnt bleibenden Straftaten könnten bestimmte Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr mit ernststen Problemen konfrontiert sein, einschließlich von Gewalt gegen Leib und Leben. Berichte über Gewalt, Schikanen und Diskriminierung enthalten Informationen, die darauf schließen lassen, dass vor allem folgende Kategorien Verfolgung befürchten müssen<sup>5</sup>:

- Personen oder Familien von gemischter ethnischer Herkunft
- Personen, die mit dem serbischen Regime nach 1990 in Verbindung gebracht werden
- Personen, die sich weigerten, sich der Kosovo-Befreiungsarmee (UÇK) anzuschließen oder aus dieser desertiert sind<sup>6</sup>
- Personen, die sich kritisch über die ehemalige UÇK bzw. die frühere selbst ausgerufenen „Provisorische Regierung des Kosovo“ äußern, und Mitglieder oder Anhänger politischer Parteien, die nicht die Linie der ehemaligen UÇK bzw. der früheren selbst ausgerufenen „Provisorischen Regierung des Kosovo“ vertreten
- Personen, die sich weigern, den Gesetzen und Vorschriften der ehemaligen UÇK bzw. der früheren selbst ausgerufenen „Provisorischen Regierung des Kosovo“ Folge zu leisten.

Diese Auflistung ist nicht vollständig und es kann durchaus auch andere Personen bzw. Gruppierungen geben, die im Kosovo ebenfalls mit Verfolgung rechnen müssen. Kosovo-Albaner sollten daher Zugang zum Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erhalten und ihre Anträge sollten mit Sorgfalt und jeder für sich geprüft werden.

Besondere Sorgfalt ist bei der Prüfung von Anträgen traumatisierter Personen geboten, etwa bei Opfern von Folter oder besonders abscheulicher Formen der Gewalt (zum Beispiel Exhäftlinge oder Frauen, die sexuell missbraucht wurden) oder bei Zeugen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Hier ist anzumerken, dass die Erlebnisse traumatisierter Personen bei der Prüfung ihrer weiteren Schutzbedürftigkeit ein wichtiges Beurteilungskriterium sein sollten<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. zum Beispiel: UNHCR/OSZE, *Preliminary Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*, 26. Juli 1999; UNHCR/OSZE, *Second Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*, 6. September 1999; UNHCR/OSZE, *Overview of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*, 3. November 1999; UNHCR/OSZE, *Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*, 11. Februar 2000

<sup>5</sup> Dieser Bericht beruht weitgehend auf Informationen aus OSZE-Menschenrechtsberichten, Berichten der UNMIK-Polizei und der KFOR über Zwischenfälle sowie auf Informationen, von denen UNHCR im Zuge seiner Schutztätigkeit vor Ort selbst Kenntnis erlangte. Die Quellen der einzelnen angeführten Zwischenfälle werden nicht einzeln angegeben.

<sup>6</sup> In deutscher Sprache wird die Kosovo-Befreiungsarmee mit der von den Kosovo-Albanern verwendeten Abkürzung UÇK (*Ushtria Çlirimtare e Kosovës*) bezeichnet. In diesem Bericht bezieht sich der Begriff UÇK oder ehemalige UÇK auf den am 20. September aufgelösten militärischen Verband, der verschiedene Bestandteile umfasste, etwa die unter dem Namen *Policia Ushtarake* oder PU bekannte Militärpolizei.

<sup>7</sup> Selbst wenn die Beendigung des Status gerechtfertigt ist (was derzeit nicht der Fall ist), soll laut **Beschluss Nr. 69 (XLIII) (1992) des Exekutivkomitees** „anerkannt [werden], dass zwingende Gründe die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus für bestimmte Personen nahelegen“ können. Die Verfasser nahmen dabei Bezug auf Artikel 1 (C) 5 (2. Absatz) der Konvention von 1951 und auf Absatz 136 des *UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Genf 1979, Neuauflage 1992), die auch für derart traumatisierte Personen gelten können.

## Die gegenwärtige Lage

Als KFOR und UNMIK in das Kosovo einrückten, bot sich ihnen ein Bild der Zerstörung in physischer und sozialer Hinsicht. Rund dreißig Prozent der Wohneinheiten der Provinz waren unbewohnbar, mehr als fünfzig Prozent des landwirtschaftlichen Vermögens waren Berichten zufolge vernichtet, wesentliche Einrichtungen des Fernmeldesystems waren zerstört und öffentliches wie privates Eigentum war weitgehend ausgeplündert. Die Wirtschaft war zum Stillstand gekommen, es herrschte massive Arbeitslosigkeit, die meisten staatlichen und sozialen Einrichtungen waren praktisch zusammengebrochen und fast alle Staatsbeamten, größtenteils Kosovo-Serben, hatten ihre Dienststellen bei Versorgungsbetrieben, in der Industrie und in der Zivilverwaltung verlassen - oft unter Mitnahme der Archive und technischen Dokumente. Viele Gebiete waren vermint oder durch nicht explodiertes Kriegsmaterial belastet. Weite Teile der Bevölkerung waren traumatisiert und mehr als die Hälfte der Einwohner war durch den Konflikt entwurzelt. Dazu kamen enorme Bevölkerungsbewegungen: Die meisten der rund 900 000 Kosovaren, die während der Bombenangriffe aus der Provinz in Nachbarländer geflüchtet waren, kehrten kurz nach dem Abzug der jugoslawischen Kräfte spontan an ihre Herkunftsorte zurück<sup>8</sup>.

In verschiedenen Schlüsselbereichen wurden Fortschritte gemacht: Die dringendsten humanitären Bedürfnisse wurden gedeckt, viele Schulen und Gesundheitseinrichtungen wurden wieder aufgebaut, die öffentlichen Versorgungs- und Fernmeldedienste bessern sich, ein Zolldienst wurde eingerichtet, Beamte erhalten ihre Gehälter und auch andere Bereiche der Zivilverwaltung nehmen wieder Gestalt an<sup>9</sup>. Es ist aber noch viel zu tun und es werden Investitionen mit langfristiger Perspektive gebraucht, um das fast unübersehbare Ausmaß der noch anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Entwicklungen in einer ganzen Reihe von Schlüsselbereichen sind von größter Bedeutung, wenn es darum geht, den potentiellen Bedarf an fortgesetztem internationalem Rechtsschutz für bestimmte Kategorien von Kosovo-Albanern sowohl im Rahmen der in Ausarbeitung befindlichen Rückkehrpläne als auch im Hinblick auf zukünftige Asylanträge zu beurteilen. Diesbezügliche Informationen werden nachstehend in ihren Zusammenhang gestellt.

### Die politische Lage und die Parallelbehörden

Laut Sicherheitsratsresolution 1244 liegt die uneingeschränkte Verwaltungshoheit im Kosovo bei UNMIK, die KFOR ist federführend für Sicherheitsfragen zuständig. In den ersten Phasen der Mission war die Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung an der öffentlichen Verwaltung auf ihre Teilnahme an verschiedenen Beratungsgremien beschränkt, von denen das höchste der Kosovo-Übergangsrat (KTC) ist. Dennoch entstanden parallel dazu zivile und militärische Strukturen, die ohne jede Berechtigung Anspruch auf Amtsgewalt erhoben und diese auch in allen Teilen der Provinz ausübten.

Das parallele Parlament und die parallele Regierung von Ibrahim Rugova, der 1992 und 1998 von einer inoffiziellen albanischen Wählerschaft zum „Präsidenten des Kosovo“ gewählt worden war, existierten noch immer, allerdings weitgehend im Hintergrund<sup>10</sup>. Inzwischen

---

<sup>8</sup> Allgemeine Informationen dazu sind in großem Umfang dokumentiert; vgl. zum Beispiel Europäische Kommission und Weltbank, *Towards Stability and Prosperity: A Program for Reconstruction and Recovery in Kosovo*, 3. November 1999, und *Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission In Kosovo*, 12. Juli 1999.

<sup>9</sup> Nähere Informationen enthält das *Kosovo Repatriation Information Package* von UNHCR.

<sup>10</sup> Internationale Krisengruppe, *Who's Who in Kosovo*, 31. August 1999

hatte die selbst ausgerufene „Provisorische Regierung des Kosovo“<sup>11</sup> unter Hasim Thaçi, dem früheren politischen Führer der UÇK, nachdrücklich ihren Anspruch auf Ausübung der parallelen Staatsgewalt angemeldet.

Die „Provisorische Regierung des Kosovo“ wurde am 2. August 1999 im Exil gebildet, offensichtlich entsprechend einer Vereinbarung, die bei den Friedensverhandlungen von Rambouillet im Februar 1999 zwischen den drei wichtigsten an den Gesprächen beteiligten Gruppierungen der Kosovo-Albaner getroffen wurde. Es waren dies Thaçis UÇK, Rugovas Demokratische Kosovo-Liga (LDK<sup>12</sup>) sowie eine Koalition namens Vereinigte Demokratische Bewegung (LBD<sup>13</sup>) unter der Führung von Rexhep Qosja. Die im April gebildete „Provisorische Regierung“ wurde jedoch von der LDK mit der Begründung boykottiert, dass sie nur ein kleines und unausgewogenes Spektrum von Interessen vertrete. Dennoch war die „Provisorische Regierung des Kosovo“ nach dem Abzug der jugoslawischen Kräfte im Juni 1999 rasch zur Stelle und errichtete in den meisten Kommunen des Kosovo Verwaltungsstrukturen, wobei sie sich weitgehend auf die Macht und das Prestige der UÇK stützte. Dank ihrer Schnelligkeit und der Stärke ihrer lokalen Netze konnte sich die „Provisorische Regierung des Kosovo“ so fest etablieren, dass sie eine Konkurrenz zum UNMIK-System bildete, das damals im Aufbau war, dessen Tempo davon abhängig war, wie schnell internationale Mitarbeiter entsandt wurden<sup>14</sup>.

Die Macht der Parallelstrukturen war an den einzelnen Orten unterschiedlich, auch das Ausmaß, in dem sie sich untereinander koordinierten und zentrale Anordnungen befolgten, war nicht überall gleich. Wie schon im Fall der UÇK als militärische Formation war nicht immer klar, ob die selbst ausgerufenen Behörden an einem gegebenen Ort Instruktionen ihrer zentralen Führung oder der örtlichen Führer nachkamen. Die „Provisorische Regierung des Kosovo“ erließ zentral Verordnungen über Fragen wie Beschäftigung, Handel, Eigentum, Besteuerung, Identitätspapiere, Staatsbürgerschaft, politische Parteien und Verteidigung. Diese Verordnungen wurden in einer „amtlichen“ Zeitung veröffentlicht und einige davon wurden vom Ministerium für öffentliche Ordnung (MRP<sup>15</sup>) der „Provisorischen Regierung“ bzw. von der UÇK umgesetzt.

Die UÇK wurde am 20. September 1999 aufgelöst und es entstand aus ihr die Partei für ein progressives und demokratisches Kosovo (PPDK), eine politische Partei unter der Führung von Hasim Thaçi. Gleichzeitig wurden viele ehemalige Kämpfer der UÇK in das neu entstandene Kosovo-Schutzkorps (TMK<sup>16</sup>), eine zivile Notdienstagentur unter der Leitung des ehemaligen UÇK-Befehlshabers Agim Çeku, übernommen. Wenn der Aufbau dieser Agentur abgeschlossen ist, wird sie über 3000 ständige Mitglieder und weitere 2000 Reservisten verfügen. Das TMK wurde zwar im Einvernehmen mit KFOR eingerichtet und in der Folge durch eine UNMIK-Verordnung<sup>17</sup> sanktioniert, doch hat sie keinerlei Befugnisse als Exekutive oder bei der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Dennoch wird immer wieder über illegale Aktivitäten polizeilicher Natur und andere illegale Handlungen durch Personen

---

<sup>11</sup> Auch unter der Bezeichnung „Interimsregierung des Kosovo“ bekannt

<sup>12</sup> *Lidhja Demokratike te Kosoves*, in der Folge als LDK bezeichnet

<sup>13</sup> *Levizja e Bashkuar Demokratike*, in der Folge als LBD bezeichnet

<sup>14</sup> Internationale Krisengruppe, *Who's Who in Kosovo*, 31. August 1999; Internationale Krisengruppe, *Waiting for UNMIK: Local Administration in Kosovo*, 18. Oktober 1999

<sup>15</sup> *Ministra e Rendit Publik*

<sup>16</sup> Das Kosovo-Schutzkorps ist unter der albanischen Bezeichnung *Trupat Mbrojtëse te Kosoves*, kurz TMK, bekannt.

<sup>17</sup> UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 (20. September 1999) über die Einrichtung des Kosovo-Schutzkorps

berichtet, die behaupten, das TMK zu repräsentieren, die über provisorische TMK-Ausweise<sup>18</sup> verfügen oder TMK-Uniformen tragen.

Während einige Parallelaktivitäten durchaus ernst zu nehmende Versuche zu sein scheinen, zu Recht und Ordnung beizutragen und die UNMIK-Bemühungen zu unterstützen, wenn auch auf irreguläre Weise, gehen andere mit schweren Menschenrechtsverletzungen einher und untergraben erheblich die Autorität der offiziellen Organe, die für Recht und Ordnung zuständig sind. So übergaben etwa Mitglieder des provisorischen TMK im Dezember 1999 der UNMIK-Polizei in Mitrovica mehrere Kosovo-Albaner, die sie krimineller Aktivitäten bezichtigten. Die Männer, die später von der UNMIK-Polizei wieder freigelassen wurden, mussten alle ärztlich versorgt werden, da sie ihren Angaben zufolge während ihrer Haft durch Misshandlungen zu Geständnissen genötigt wurden. Angeblich befinden sich weitere „Verdächtige“, die gleichzeitig mit dieser Gruppe vom TMK „verhaftet“ wurden, immer noch in illegaler Haft. Am 22. Dezember 1999 zeigte ein Junge bei der UNMIK-Polizei in Kacanik an, er sei von einem angeblichen TMK-Mitglied „verhaftet“ und des Diebstahls beschuldigt worden. Man habe ihm eine Handgranate in den Mund gesteckt und gedroht, den Abzug zu ziehen, wenn er nicht gesteht. In der letzten Januarwoche 2000 wurde von einer Person berichtet, die im Hauptquartier des TMK in der Gemeinde Pec/Peja durch schwere Schläge mit Gewehrkolben am Kopf verletzt wurde. Das Opfer war in einer Publikation eines ehemaligen UÇK-Mitglieds angegriffen worden, und sein einziges „Vergehen“ sei es gewesen, den Verfasser zur Rede zu stellen.

Angebliche Vertreter der ehemaligen UÇK, des TMK oder des MRP werden immer wieder in Zusammenhang mit Schikanen und Gewalt gegen Minderheiten gebracht<sup>19</sup>. Beispielsweise verhaftete die UNMIK-Polizei am 11. Februar zwei TMK-Mitglieder im Zusammenhang mit der Ermordung eines ethnischen Gorani. Maßgeblich für diesen Bericht ist jedoch, dass sie auch für Schikanen und Gewalt gegen bestimmte Kategorien von Albanern verantwortlich sein sollen, die im nächsten Abschnitt beschrieben werden (Beispiele von Personenkategorien, die möglicherweise des internationalen Rechtsschutzes bedürfen). Hierzu sei festgestellt, dass sich die Urheber solcher Schikanen und Gewalttaten oft als Vertreter der Staatsgewalt ausgeben, weshalb die Opfer nicht offen über das von ihnen Erlebte sprechen wollen, was Ermittlungen und entsprechende Maßnahmen seitens der rechtmäßigen Behörden sehr erschwert. KFOR und die UNMIK-Polizei haben Räumlichkeiten der UÇK, des TMK und des MRP durchsucht und Mitglieder dieser Organisationen festgenommen, wenn illegale Handlungen eindeutig nachgewiesen werden konnten. Die mangelnde Aussagebereitschaft wichtiger Zeugen und Schwachstellen im Justizwesen behindern die diesbezüglichen Bemühungen, was dazu führt, dass diese irregulären und illegalen Aktivitäten weitergehen.

Renommierte Menschenrechtsorganisationen haben eine Reihe von Fällen vor Ort dokumentiert, in die TMK-Mitglieder verwickelt waren, die jedoch aus dem einen oder anderen Grund nie vor Gericht gestellt wurden. Sie merkten dazu an, dass dies eine Gefahr für bestimmte Personen und Sektoren der Gesellschaft darstelle und ganz allgemein das ohnehin geringe Maß an Stabilität gefährde, das bisher durch die gemeinsamen Bemühungen örtlicher und

---

<sup>18</sup> Als die UÇK im September 1999 offiziell aufgelöst wurde, erhielten bis zu 20 000 demobilisierte Kämpfer entsprechende Ausweise. Diese Ausweise wurden „provisorische TMK-Ausweise“ genannt, da man davon ausging, dass sich die Mitglieder des TMK bis zur Festlegung eines offiziellen Auswahlverfahrens hauptsächlich aus dieser Gruppe rekrutieren würden. Eine Ausnahme von diesem provisorischen Status hatte nur General Çeku, der eindeutig als der unbestrittene Führer des in der Gründungsphase befindlichen TMK ausgewiesen wurde. Die Bestätigung der TMK-Mitgliedschaft und die offiziellen Vereidigungsverfahren begannen im Januar 2000. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar der Großteil der TMK-Mitglieder aus den Rängen der ehemaligen UÇK stammen wird, dass jedoch nicht die Absicht besteht, dieses neue Gremium ausschließlich mit Kosovo-Albanern zu besetzen. Rund 10 Prozent sollen ethnischen Minderheiten vorbehalten bleiben, und es liegen bereits bis zu 100 Bewerbungen von muslimischen Slawen und Roma vor. Bei Drucklegung hatten sich noch keine Kosovo-Serben beworben.

<sup>19</sup> Vgl. UNHCR/OSZE, *Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*, 11. Februar 2000

internationaler Akteure entstanden ist. UNHCR hat im Zuge seiner eigenen Arbeit vor Ort mehrere Fälle registriert, in denen Personen betroffen waren, für die UNHCR zuständig ist. Zum Beispiel wurde in einem Artikel eines provisorischen TMK-Mitglieds in den örtlichen Medien Anfang Januar 2000 die Sicherheit von Personen, die UNHCR bekannt sind und als Schutzfälle gelten, aufs Spiel gesetzt. In diesem Artikel wurden namentlich genannte Personen (verschiedene Minderheiten und Kosovo-Albaner, viele davon Katholiken) der Kollaboration mit dem serbischen Regime bezichtigt und festgestellt, dass sie ihrem verdienten Schicksal nicht entrinnen würden. Trotzdem wurde der Verfasser als TMK-Mitglied vereidigt und mit einem hohen regionalen Amt im Informationsdepartment betraut. Das TMK müsste gegen Zwischenfälle dieser Art mit strengen internen Disziplinarmaßnahmen vorgehen, doch haben Beobachter Zweifel daran geäußert, dass solche Maßnahmen wirklich konsequent angewendet werden, um dieses Problem in den Griff zu bekommen.

Am 15. Dezember stimmten die LDK, die LBD und die PSDK zu, alle selbst ausgerufenen Parallelstrukturen aufzulösen und stattdessen mit der Provisorischen Gemeinsamen Verwaltungsstruktur (JIAS) unter der Schirmherrschaft der UNMIK zusammenzuarbeiten. Die JIAS besteht aus neunzehn Abteilungen und rund zehn unabhängigen Gremien, die jeweils unter der gemeinsamen Leitung eines internationalen UNMIK-Mitarbeiters und einer örtlichen Person stehen<sup>20</sup>. Die Abteilungen und Gremien sind für alle Aspekte der Zivilverwaltung zuständig. Die Lokalregierung obliegt kommunalen Verwaltungsräten unter der Leitung der UNMIK-Kommunalverwalter. Ein Provisorischer Verwaltungsrat (IAC) legt die politischen Leitlinien fest und empfiehlt Verordnungen oder Änderungen zu den derzeit geltenden Gesetzen. Der IAC setzt sich aus je einem Mitglied der vier oben genannten Kosovo-Parteien zusammen, wobei der Sitz des Serbischen Nationalen Rates bisher unbesetzt ist, sowie aus vier internationalen Mitgliedern und zwei Beobachtern. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs (SPSG) fungiert als exekutiver und legislativer Vorsitzender und hat in allen Ratsbeschlüssen ein Vetorecht. Gleichzeitig wurde der KTC erweitert, um ihn auf eine breitere repräsentative Basis zu stellen. Er wird auch weiterhin das höchste Beratungsgremium der Kosovo-Vertreter bei der UNMIK sein.

Gemäß der JIAS-Vereinbarung hörten Thaçis „Provisorische Regierung des Kosovo“ und Rugovas „Republik Kosovo“ am 1. Februar 2000 offiziell zu existieren auf. Doch wäre es selbst dann, wenn diese Vereinbarung vollinhaltlich eingehalten wird, voreilig anzunehmen, dass damit alle Parallelstrukturen aufhören werden, Amtsgewalt im Kosovo auszuüben. Den ganzen Februar hindurch wurden weiterhin Fälle der oben beschriebenen Art gemeldet. Außerdem werden die früheren und nun in der UNMIK aufgegangenen Parallelstrukturen über erheblichen Einfluss verfügen und sie könnten versuchen, über die JIAS ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Ob die JIAS Erfolg hat, wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit es der UNMIK gelingt, die Abteilungen, Gremien und Kommunalverwaltungen wirksam zu überwachen und sicherzustellen, dass dieses Experiment der Machtteilung bis zur Abhaltung zukünftiger Kommunalwahlen transparent und im Geiste der Fairness abläuft.

### Sicherheit und Polizeiarbeit

Polizeiliche Aufgaben werden im Kosovo derzeit von einer Kombination von KFOR-Truppen, der UNMIK-Zivilpolizei und einer kleinen aber ständig wachsenden Gruppe von Beamten des örtlichen Kosovo-Polizeidienstes (KPS) wahrgenommen. Die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die ursprünglich ausschließlich bei KFOR lag, wird

---

<sup>20</sup> Neben den oben genannten Parteien ist in der JIAS ein Platz für einen vierter Partner, den Serbischen Nationalen Rat, reserviert, sofern und sobald sich dieser zur Teilnahme entschließt.

nun schrittweise an die UNMIK-Polizei übertragen, nachdem die Zahl der stationierten Zivilpolizisten ansteigt. Auch die Stärke der örtlichen Polizei wird zunehmen, da immer mehr Beamte aus der Polizeischule hervorgehen, die von der UNMIK-Komponente „Institutionsaufbau“ (unter der Federführung der OSZE) in Zusammenarbeit mit der UNMIK-Polizei eingerichtet wurde und betrieben wird.

Die Polizeieinheiten vor Ort im Kosovo leisten insgesamt ausgezeichnete Arbeit unter äußerst schwierigen Bedingungen. KFOR und die UNMIK-Polizei arbeiten eng zusammen, führen gemeinsame Einsätze durch und benützen ihre gegenseitigen Einrichtungen. Allerdings fehlt es den meisten KFOR-Angehörigen an der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung in polizeilicher Tätigkeit, weshalb die Kommandanten die Polizeiaufgaben so bald wie möglich an die UNMIK-Polizei abgeben möchten. Die UNMIK-Polizei hat ihrerseits Schwierigkeiten, eine Mannstärke von mehr als 2000 zu erreichen, obwohl 4718 Beamte bewilligt sind. Mit Stand vom 17. März 2000 waren erst 2546 UNMIK-Polizeibeamte im Missionsgebiet stationiert, darunter 198 Grenzpolizisten, die an internationalen Grenzübertrittsstellen und am Flughafen Priština eingesetzt sind<sup>21</sup>. Die begrenzten Mittel der UNMIK-Polizei werden überdies durch eine Vielzahl nichtpolizeilicher Aufgaben belastet, die sie mangels anderer geeigneter Mitarbeiter wahrnehmen muss. Dazu gehört etwa die Bewachung von Amtsgebäuden und Haftanstalten oder die Begleitung großer Geldtransporte innerhalb des Kosovo. Fehlende Ausrüstung und logistische Unterstützung für die UNMIK-Polizei behindern nach wie vor wichtige Polizeifunktionen, vor allem im Bereich der forensischen Analyse und von Informationsmanagementsystemen. Eine weitere gravierende Behinderung für die grundlegende Polizeiarbeit im Kosovo waren auch die bisher nur spärlichen Beiträge der UN-Mitgliedstaaten.

Als vollwertige Polizeibehörde konnte sich die UNMIK-Polizei bisher nur in den Regionen Priština und Prizren etablieren<sup>22</sup>. Auch in diesen Regionen wird sie dabei immer noch von KFOR-Truppen unterstützt<sup>23</sup>. In Mitrovica, Gnjilane und Urosevac ist sie vollwertige Ermittlungsbehörde (aber nicht vollwertige Polizeibehörde).

Die nachteiligen Auswirkungen der ungenügenden Anzahl ausgebildeter Polizeibeamter - vor allem in einem Gebiet, in dem soeben ein grausam geführter Konflikt zu Ende gegangen ist - sind offensichtlich. Trotz engagierter Bemühungen sowohl der KFOR als auch der UNMIK-Polizei konnten zahlreiche Angriffe auf Minderheiten und auf die unten beschriebenen Kategorien von Albanern nicht verhindert werden, und es herrscht in vielen Teilen der Provinz ein Klima der Gesetzlosigkeit, in dem Straftaten ungeahndet bleiben. Laut KFOR wurden im Zeitraum 19. Juni 1999 bis 5. Februar 2000 470 Morde, 192 Entführungen, 1400 Brandstiftungen und 1143 Plünderungen bei KFOR bzw. der UNMIK-Polizei angezeigt. In vielen Gebieten ist die Bevölkerung nicht bereit, der KFOR oder der UNMIK-Polizei Verbrechen zu melden, da sie einerseits nicht glauben, dass sie damit etwas Positives bewirken, und sie andererseits Repressalien befürchten. Der Umstand, dass viele Leute meinen, ihre Probleme über Parallelstrukturen lösen zu können oder zu müssen, zeigt, mit welchen Hindernissen KFOR und die UNMIK-Polizei zu kämpfen haben. Diese Mängel in der Polizeiarbeit beeinträchtigen nachhaltig die Fähigkeit der rechtmäßigen Behörden im Kosovo, die Rechte aller Einwohner wirksam zu schützen.

---

<sup>21</sup> UNMIK-Polizei, Tagesbericht vom 17. März 2000

<sup>22</sup> UN-Interimsverwaltung im Kosovo, *Status Report*, 13. Januar 2000

<sup>23</sup> UNMIK-Polizeichef, *Action Plan for UNMIK Police/KFOR Joint Operations*, 10. Dezember 1999

Die Einrichtung eines voll funktionsfähigen Justizsystems im Einklang mit international anerkannten Standards ist nach wie vor eine der schwierigsten - und wichtigsten - Aufgaben der UNMIK. Mitte Juni 1999 gab es kein funktionierendes Gericht und nur sehr wenige qualifizierte Richter oder Staatsanwälte. Außerdem war die Atmosphäre derart vom Drang nach Vergeltung für die vom Großteil der Bevölkerung erlittenen Menschenrechtsverletzungen geprägt, dass es fast unmöglich war, unabhängiges Gerichtspersonal zu finden. In dieser Situation bemühte sich die UNMIK nach Kräften um die Einrichtung einer Notgerichtsbarkeit, um dem dringendsten Bedarf der Bevölkerung zu entsprechen; dieser Bedarf entstand aus ethnisch und politisch motivierter Gewalt und einem unverhältnismäßig hohem Niveau an krimineller Aktivität<sup>25</sup>.

Im Juni 1999 folgte der SRSG den Empfehlungen eines Rates örtlicher und internationaler Rechtsexperten, des Gemeinsamen Beirates (JAC)<sup>26</sup>, und ernannte provisorisch die ersten Richter und Ankläger für eine jeweils dreimonatige Amtszeit. In den darauf folgenden Monaten wurden auf JAC-Empfehlung insgesamt fünfundfünfzig Richter und Staatsanwälte provisorisch bestellt, wobei allerdings alle sieben der in der Folge ernannten Serben zurücktraten, wofür sie Schikanen und Angriffe gegen ihre Person als Begründung angaben. Im September 1999 schuf der SRSG mit Verordnung ein System für die Ernennung und Abberufung von Gerichtspersonal, wozu ein neuer Expertenrat, der Justizbeirat (AJC)<sup>27</sup>, der an die Stelle des JAC treten sollte, geraten hatte. Der AJC nahm seine Arbeit am 27. Oktober 1999 auf und gab im Dezember 1999 erste Empfehlungen ab. Aufgrund dieser Empfehlungen gab der SRSG am 29. Dezember 1999 die Ernennung von 387 Richtern, Staatsanwälten und Laienrichtern für die gesamte Provinz bekannt. Einige davon - meist Angehörige ethnischer Minderheiten - erschienen im Januar 2000 jedoch nicht zur Vereidigung, und derzeit steht nicht fest, ob sie ihr Amt antreten werden oder nicht. Eine Kontroverse über Ernennungen vor allem im Bezirk Mitrovica muss noch beigelegt werden. Die dortige serbische Gemeinde hat Protest eingelegt, da sie sich in der Richterschaft unterrepräsentiert fühlt. Der Ausbruch von Gewalt in Mitrovica im Februar veranlasste den SRSG, als Teil der Sondermaßnahmen zur Beruhigung der Situation und zur nachhaltigen Wiederherstellung von Recht und Ordnung internationale Richter und Staatsanwälte einzusetzen. Diese Maßnahmen sind zwar im Rahmen der Bemühungen um die Herbeiführung und Festigung von Stabilität im Gebiet um Mitrovica durchaus zu begrüßen, doch gaben UNHCR und andere Organisationen zu bedenken, dass derartige Maßnahmen in anderen Teilen der Provinz ebenso gerechtfertigt wären, und ersuchten nachdrücklich um entsprechende Schritte.

Zwischen Juni und September 1999 wurden in Priština, Prizren, Mitrovica und Pec provisorische Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet<sup>28</sup>, später auch in Gnjilane. Mobile Gerichtsteams des Bezirksgerichts Priština stellten in Gebieten, die noch zu keinem Gerichtssprengel gehören, Voruntersuchungen in Strafsachen an, und eines dieser Teams ist

---

<sup>24</sup> Weitere Informationen zum Justizsystem finden sich in *A Fragile Peace: Laying the Foundations for Justice in Kosovo*, Lawyers Committee for Human Rights, Oktober 1999

<sup>25</sup> OSZE-Mission im Kosovo, *Kosovo/Kosova - As Seen, As Told - Part II*, Dezember 1999, Seite 12

<sup>26</sup> Der JAC wurde mit UNMIK-Notverordnung Nr. 1999/1 (28. Juni 1999) eingerichtet und hatte den Auftrag, den SRSG in Fragen der provisorischen Ernennung von Richtern, Anklägern und sonstigem Gerichtspersonal zu beraten. Er bestand aus drei internationalen und vier örtlichen Experten. (Von den vier örtlichen Experten waren zwei Kosovo-Albaner, einer Serbe und einer ein slawischer Muslim.)

<sup>27</sup> Der AJC wurde mit UNMIK-Verordnung 1999/7 (7. September 1999) geschaffen und hat die Aufgabe, den SRSG bei der Ernennung von Richtern und Anklägern sowie bei Beschwerden gegen sie zu beraten. Seinem Mandat entsprechend berät er den SRSG auf dessen Ersuchen auch in anderen Fragen des Justizsystems.

<sup>28</sup> Die Richter und Staatsanwälte für die Gerichte Priština, Prizren, Mitrovica and Pec wurden am 30. Juni 1999, 17. Juli 1999, 31. August 1999 bzw. 7. September 1999 eingesetzt.

noch immer im Einsatz<sup>29</sup>. Im September 1999 wurde zur Behandlung von Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte ein Ad-hoc-Berufungsgericht als letzte Instanz und eine Ad-hoc-Staatsanwaltschaft eingerichtet.

Trotz dieser beachtlichen Fortschritte sind diese Gerichte nur beschränkt in der Lage, die Fälle, mit denen sie befasst werden, fair und wirksam zu behandeln. Bis Mitte Januar 2000 hatten KFOR und die UNMIK-Polizei 3747 Personen wegen schwerer Straftaten verhaftet, doch befanden sich nur noch 271 von ihnen in Gewahrsam und es hatten nur fünfunddreißig Gerichtsverfahren stattgefunden. (Alle Verfahren wurden am Bezirksgericht Prizren durchgeführt, da dies das einzige Gericht war, für das vor Januar 2000 Laienrichter eingesetzt worden waren.) Derzeit befassen sich die Gerichte nur mit Strafrechtssachen; zivilrechtliche Verhandlungen werden es frühestens ab dem Frühjahr 2000 geben.

Im derzeit herrschenden Klima der Gesetzlosigkeit und der ungeahnt bleibenden Straftaten scheinen die Richter und Staatsanwälte in bestimmten Fällen unter großem Druck zu stehen, was sie daran hindert, ihren beruflichen Pflichten nachzukommen. Im November 1999 soll der Generalstaatsanwalt in Pec mit dem Tod bedroht worden sein (er würde vor dem UÇK-Hauptquartier „hingerichtet“ werden), wenn er nicht drei bestimmte Häftlinge freilässt. Eine ganze Reihe von Fällen werden dadurch blockiert, dass die Staatsanwälte einfach keine Ermittlungen einleiten und sie stattdessen an Untersuchungsrichter weiterleiten. Ob sie dies nun auf Druck von außen oder aufgrund ihrer eigenen Loyalitäten oder Befangenheit tun, so ist jedenfalls die Folge, dass gewisse Personen vor dem Gesetz geschützt werden und dass keine konsequenten Untersuchungen und Gerichtsverfahren stattfinden.

Ein praktisches Problem bei der Verfolgung von Straftaten ist die Unzulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen, die von KFOR und UNMIK-Polizeibeamten aufgenommen wurden, als Beweismittel in Strafverfahren. Untersuchungsrichter lassen derartige Aussagen derzeit nicht zu und bestehen auf der mündlichen Zeugenaussage der Beamten, die das Beweismittel erhoben haben. Angesichts des ständigen Personalwechsels bei KFOR und der UNMIK-Polizei bedeutet das, dass es oft unmöglich ist, wichtige Beweise zu erbringen, da der Erhebungsbeamte nicht mehr zur mündlichen Befragung zur Verfügung steht<sup>30</sup>. Es wird erwartet, dass sich der SRSG bald in dieser Frage einschalten und eine Verordnung herausgeben wird, in der schriftliche Aussagen, die von den maßgeblichen Exekutivbehörden aufgenommen wurden, für zulässig erklärt werden, ergänzt durch geeignete Bestimmungen hinsichtlich des Gewichts, das solchen Beweismitteln beizumessen ist.

Ein weiterer Grund für die eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Gerichte ist bis zum heutigen Tag der Mangel an Material und Personal. Erst seit Kurzem erhalten die Gerichte das Notwendigste an Büromaterial und Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Computer, Aktenordner, Mappen und Standardformulare. Viele Gerichtsgebäude sind baufällig, es fehlen unter anderem Fenster, Türschlösser und funktionierende Heizgeräte. UNMIK befasst sich zwar derzeit mit diesen Problemen, doch behindern sie die Arbeit der Gerichte erheblich. Weitere Erschwernisse sind die ungenügende personelle Ausstattung - vor allem mit Laienrichtern - bis Januar 2000 und unregelmäßige Gehaltszahlungen. Auch die Frage der Sicherheit des Gerichtspersonals und der Gerichtsgebäude ist ein Problem, für das eine Lösung gefunden werden muss.

---

<sup>29</sup> Diese Teams nahmen am 2. Juli 1999 ihre Arbeit auf.

<sup>30</sup> OSCE-Mission im Kosovo, Menschenrechtsabteilung, *Internal Weekly Report*, 11.-17. Januar 2000; Lawyers Committee for Human Rights, *A Fragile Peace: Laying the Foundations for Justice in Kosovo*, Oktober 1999

Ein weiteres Hindernisse für einen reibungslosen Justizbetrieb sind Streitigkeiten und Unklarheiten über das anwendbare Recht im Kosovo. Der SRSG erklärte in seiner ersten Stellungnahme zu dieser Frage, dass die vor dem 24. März 1999 im Kosovo anwendbaren Gesetze - d.h. die Gesetze der BRJ und Serbiens - weiterhin Gültigkeit haben, sofern sie nicht im Widerspruch zu den international anerkannten Menschenrechtsstandards, dem UNMIK-Mandat oder den UNMIK-Verordnungen stehen<sup>31</sup>. Viele Richter und Ankläger weigerten sich jedoch, serbische Gesetze anzuwenden, und griffen stattdessen auf die Gesetze zurück, die vor dem 22. März 1989 im Kosovo in Kraft waren, also auf die Gesetze der BRJ und des Kosovo. Im Dezember 1999 gab der SRSG zwei neue Verordnungen heraus, mit denen das anwendbare Recht geändert wurde: Anwendbares Recht sind nunmehr jene Gesetze, die vor dem 22. März 1989 im Kosovo Geltung hatten, mit Ausnahme derjenigen, die im Widerspruch zu UNMIK-Verordnungen, dem UNMIK-Mandat und international anerkannten Menschenrechtsnormen stehen<sup>32</sup>. Darüber hinaus können für Fragen und Situationen, die nicht in den geltenden Rechtsvorschriften geregelt sind, Gesetze aus der Zeit nach dem 22. März 1989 herangezogen werden, und Angeklagte in Strafverfahren können die für sie günstigste Bestimmung aus den Strafgesetzen, die zwischen 22. März 1989 und 12. Dezember 1999 in Kraft waren, für sich in Anspruch nehmen. Das derzeit anwendbare Recht muss einer umfassenden Überprüfung und Revision unterzogen werden, um es in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen<sup>33</sup>. Abgesehen von Fragen der Rechtskontinuität herrscht sowohl bei den Vollstreckungsbehörden als auch in der Bevölkerung Unklarheit darüber, welche Gesetze nun anzuwenden sind, was der Willkür Tür und Tor öffnet.

Für den Umstand, dass noch immer kein System für die Veröffentlichung und Verbreitung offizieller Gesetze und Verordnungen, einschließlich der UNMIK-Verordnungen, gibt, muss ebenfalls Abhilfe geschaffen werden. UNMIK gibt kein Amtsblatt heraus und ihre Verordnungen wurden bisher durch Presseaussendungen und UNMIK-Informationsblätter bekannt gemacht. Dazu kommt, dass die Übersetzung einiger Verordnungen in die Landessprachen Fehler enthalten, dass nicht klar ist, ob manche Übersetzungen offiziell sind und dass einige UNMIK-Verordnungen überhaupt noch nicht übersetzt wurden. Am 29. Januar lag für zwölf Verordnungen noch keine Übersetzung ins Albanische vor, darunter die beiden Verordnungen vom 12. Dezember über das im Kosovo anwendbare Recht und die Verordnung vom 22. Dezember über die Verlängerung der Untersuchungshaft<sup>34</sup>. Offizielle Übersetzungen ins Serbische fehlten für vier Verordnungen<sup>35</sup>. Die offizielle albanische und serbische Übersetzung der Verordnung vom 15. November 1999 über die Einrichtung des Direktorats für Wohnungswesen und Eigentumsfragen und der Beschwerdekommision für Wohnungswesen und Eigentumsfragen stand zum Beispiel erst Mitte Februar zur Verfügung, weshalb die Richter nicht wussten, dass sie in bestimmten Wohnraumfällen nur beschränkt zuständig sind. Im Gegensatz dazu gibt die „Provisorische Regierung des Kosovo“ ein Amtsblatt mit ihren eigenen (unrechtmäßigen) Gesetzen heraus, das für die örtlichen Rechtsgemeinde leicht zugänglich ist.

Die UNMIK-Verordnung 1999/26 (22. Dezember 1999) sieht in bestimmten Fällen die Verlängerung der Untersuchungshaft über die von der Strafprozessordnung der BRJ vorgeschriebene Sechsmonatsfrist hinaus vor. Diese Maßnahme war notwendig, da die Gerichte stark im

---

<sup>31</sup> Verordnung Nr. 1999/1 (25. Juli 1999)

<sup>32</sup> UNMIK-Verordnungen 1999/24 und 1999/25

<sup>33</sup> Amnesty International, *Amnesty International's recommendations to the Special Representative of the Secretary General Dr. Bernard Kouchner*, 3. Februar 2000

<sup>34</sup> UNMIK-Verordnungen 1999/18-22, 24-27, und 2000/1-3, laut *UNMIK Regulations Monitoring Sheet* vom 29. Januar

<sup>35</sup> UNMIK-Verordnungen 1999/27 und 2000/1-3, laut *UNMIK Regulations Monitoring Sheet* vom 29. Januar

Rückstand waren und viele Häftlinge im Dezember 1999 freigelassen werden sollten. Diese Maßnahme gibt jedoch Anlass zur Sorge im Hinblick auf das Recht auf ein Gerichtsverfahren ohne unangemessene Verzögerung. Besonders bedenklich erscheint, dass in dieser Verordnung kein Recht auf Berufung gegen den Beschluss der Haftverlängerung vorgesehen ist, dass Unklarheiten hinsichtlich des Verfahrens der Haftprüfung bestehen und auch nicht klar geregelt ist, nach welchen Standards oder Verfahren Entscheidungen über die Verlängerung der Untersuchungshaft getroffen werden<sup>36</sup>.

Das Justizsystem des Kosovo ist noch in seiner Entstehungsphase und es wird an der Beseitigung der festgestellten Probleme gearbeitet, etwa auch in Bezug auf die mögliche Einsetzung internationaler Richter für bestimmte Fälle. Das ist jedoch eine langwierige Aufgabe. Solange keine Verbesserung eintritt, ist davon auszugehen, dass das derzeitige Justizsystem keinen Schutz der Rechte aller Einwohner des Kosovo garantiert.

### Wohnungswesen und Eigentumsrechte

Im Kosovo kam es in den letzten zehn Jahren zu massiven Verschiebungen im gemeinschaftlichen und privaten Wohnungseigentum. Die diskriminierende Anwendung und Absicht des Wohnungsrechts und der Verwaltungserlässe im Kosovo zwischen 23. März 1989 und 10. Juni 1999 benachteiligte eine unübersehbare Zahl von Kosovo-Albanern. Die meisten Kosovo-Albaner, die in Häusern in Gemeinschaftsbesitz lebten, verloren dabei ihr Wohnrecht in diesen Häusern. Kosovo-Albaner, die Eigentum erwerben wollten, mussten dies auf irregulärem Weg tun, wobei diese Transaktionen weder amtlich anerkannt noch eingetragen wurden. Diese Situation wurde seit 24. März 1999 überdies durch Zwangsräumungen und die illegale Inbesitznahme von Häusern kompliziert. Zwischen 24. März 1999 und 10. Juni 1999 wirkte sich diese Praxis hauptsächlich zum Nachteil von Kosovo-Albanern aus, seit 10. Juni 1999 betrifft sie Kosovaren aller Volksgruppen.

Die Tatsache, dass es derzeit keine rechtlichen Mechanismen zum Eigentumsnachweis in strittigen Fällen gibt, erschwert die nachhaltige Rückkehr. Mit UNMIK-Verordnung 1999/23 (15. November 1999) über die Einrichtung des Direktorats für Wohnungswesen und Eigentumsfragen und der Beschwerdekommision für Wohnungswesen und Eigentumsfragen wurde ein rechtlicher Rahmen für die Wiedereinsetzung in Eigentumsrechte geschaffen. Dieses Direktorat hat seine Arbeit jedoch noch nicht aufgenommen und es wird eine weitere Verordnung notwendig sein, um Verfahrens- und Beweisführungsregeln für die Beschwerdekommision festzulegen.

### Schutzkategorien

Angesichts obiger in ihren Zusammenhang gesetzter Informationen und aufgrund des von verschiedenen Quellen berichteten Musters von Gewalt, Schikanen und Diskriminierung können Kategorien von Kosovo-Albanern identifiziert werden, die im Kosovo mit ernstlichen Schwierigkeiten einschließlich der Gefahr für Leib und Leben konfrontiert wären. Personen, die zu diesen Kategorien zu zählen sind, könnten durchaus begründete Furcht vor Verfolgung haben. Diese Kategorien sind unter anderem folgende:

---

<sup>36</sup> Amnesty International, *Amnesty International's recommendations to the Special Representative of the Secretary General Dr. Bernard Kouchner*, 3. Februar 2000

## Personen und Familien von gemischter ethnischer Herkunft

Personen aus Mischehen sowie gemischtstämmige Personen müssen im Kosovo mit ernststen Schutzproblemen rechnen, darunter Schikanen und Gewalt, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Diskriminierung beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, öffentlichen Versorgungsdiensten und Erwerbstätigkeit. Solche Personen waren unter dem serbischen Regime aufgrund ihrer albanischen Abstammung oft Zielscheibe einer solchen Behandlung. Nun sind sie wegen ihrer nichtalbanischen Abstammung gefährdet.

Die Sprache ist oft ein kritischer Faktor, und viele Kinder aus Mischehen sprechen nicht fließend Albanisch. Das gilt vor allem für Personen, die sich lange Zeit außerhalb des Kosovo aufgehalten haben. Im gegenwärtigen Klima ist es gefährlich, in der Öffentlichkeit unabhängig von der eigenen ethnischen Zugehörigkeit Serbisch, ja sogar Albanisch mit slawischem oder Roma-Akzent zu sprechen<sup>37</sup>.

Dazu kommt, dass Albaner in Mischehen unabhängig von ihren Sprachkenntnissen allein schon deshalb zur Zielscheibe werden, weil sie Nichtalbaner geheiratet haben. Der Umstand, dass jemand mit einem Nichtalbaner verheiratet ist oder war, ist in der örtlichen Gemeinde bekannt oder ergibt sich aus dem Familiennamen. Solche Personen werden oft als „schlimmer als Serben“ angesehen und sind Gewaltakten ausgesetzt, wie sie gegen Angehörige von Minderheit verübt werden.

Darüber hinaus haben gemischte Familien gegebenenfalls größere Schwierigkeiten als „homogene“ Familien einer Minderheit, da sie oft von allen ethnischen Gemeinschaften ausgegrenzt werden. Das wirkt sich zurzeit besonders negativ aus, da lebenswichtige Dienstleistungen etwa im Gesundheits- und Bildungswesen in vielen Fällen nach Volksgruppenzugehörigkeit erbracht werden<sup>38</sup>. Das heißt, dass Angehörige einer Minderheit in der Regel Zugang zu einigen notwendigen Diensten haben oder innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft einkaufen können, was einer gemischtstämmigen Person möglicherweise verwehrt ist.

Schließlich sei angemerkt, dass sich für Personen oder Familien von gemischter Abstammung auch in anderen Teilen der BRJ Schutzprobleme ergeben können. Es wird berichtet, dass die serbische Polizei Personen aus dem Kosovo schikaniert, die Albaner oder teilweise albanischer Abstammung sind (vor allem, wenn der Betreffende einen albanischen Namen hat), und sie über ihre Tätigkeit während des Konflikts verhört.

Von den gemeldeten Zwischenfällen, die in Vorbereitung dieses Berichts geprüft wurden, verdeutlichen folgende Beispiele am besten das Muster von Schikanen, Gewalt und Diskriminierung gegen Personen oder Familien von gemischter ethnischer Herkunft. Vorweg sei festgestellt, dass Personen gemischter Abstammung bzw. Albaner, die mit Angehörigen anderer Volksgruppen verheiratet sind, anscheinend allein wegen dieses Umstandes gezielt schikaniert und eingeschüchtert werden. In keinem der Fälle gab es Hinweise darauf, dass die Betroffenen subjektiv oder objektiv verdächtigt wurden, mit dem früheren Regime kollaboriert zu haben:

---

<sup>37</sup> Der UN-Sicherheitsdienst empfiehlt neu ankommenden Mitarbeitern, in der Öffentlichkeit nicht Serbokroatisch oder eine andere slawische Sprache zu sprechen.

<sup>38</sup> Obwohl das Ziel natürlich die Koexistenz und eine bestandfähige multiethnische Gesellschaft sind, mußten UNMIK und andere maßgebliche Akteure in einigen Gebieten die vorhandenen Realitäten zur Kenntnis nehmen, dass derzeit nach ethnischen Gesichtspunkten getrennte Strukturen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die einzelnen ethnischen Gemeinschaften mit den grundlegenden Diensten versorgt werden.

- Ein gemischtes Ehepaar aus Priština berichtete, es habe praktisch ihre ganze Ehe hindurch Diskriminierung und soziale Ausgrenzung erfahren. Der Ehemann ist zum Teil Albaner, hat einen albanischen Familiennamen, spricht jedoch nur Serbisch. Die Frau ist Serbin, und sie haben zwei Söhne. Während des Konflikts suchte die Familie Zuflucht in Montenegro, und seit der Rückkehr des Ehepaars im Juni in das Kosovo hat sich ihre Sicherheitssituation ständig verschlechtert, und zwar so sehr, dass sie ihren Söhnen verboten haben, nach Hause zurückzukehren. Das Paar erhält ständig Drohanrufe, es wurde beraubt, die Frau wurde auf der Straße überfallen und beschimpft. Der Mann kann nur mit KFOR-Eskorte zur Arbeit gehen, ansonsten hält sich das Paar im Haus auf. Die beiden haben nur beschränkt Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie etwa medizinischer Betreuung.
- Eine gemischte Familie aus Gnjilane berichtete über andauernde Schikanen seit Juni 1999. Die Frau ist Albanerin, ihr Mann Serbe. Ein Sohn aus früherer Ehe ist rein albanischer Abstammung, der andere entstammt der Mischehe. Der Ehemann und der jüngere Sohn können wegen ständiger Belästigungen praktisch das Haus nicht verlassen. Der albanische Sohn wird in der Schule wegen seiner Familiensituation schikaniert und bleibt deshalb auch oft zu Hause. Die Familie wird regelmäßig sowohl mit Anrufen als auch persönlich (die Frau und der albanische Sohn auf der Straße) bedroht. In ihre Wohnung wurde eingebrochen, wobei der Ehemann von einer Gruppe von Albanern bedroht wurde.
- Eine katholische albanische Witwe aus Prizren (ihr serbischer Ehemann starb vor einigen Jahren) und ihre gemischtstämmigen Töchter sind ständigen Schikanen ausgesetzt; unter anderem versuchte ein Unbekannter, ihre Wohnung zu durchsuchen, unbekannte Männer beobachten und verfolgen die Töchter auf der Straße und es kommen immer wieder Drohanrufe. Besonders verängstigt hat die Familie der Mord an ihrer alten serbischen Nachbarin Ende Juni, bei dem einer der Angreifer gesagt haben soll, dass nach dieser serbischen Frau noch drei weitere an die Reihe kommen würden, die noch schlimmer seien als Serben, was vermutlich als Anspielung auf die gemischte Abstammung der Familienmitglieder und den verräterischen Akt der Eheschließung mit einem Serben gemeint war. Dank des Einschreitens eines Nachbarn geschah der Familie diesmal kein Leid, ihre Sicherheit muss aber seit damals sorgfältig überwacht werden.
- In Orahovac drangen fünf Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, einer davon in TMK-Uniform, in die Wohnung einer Albanerin ein, die früher mit einem Serben verheiratet war. Die Frau war nicht zu Hause, doch als ihre Mutter die Tür öffnete, wurde sie beiseite gestoßen, die Männer drängten in die Wohnung und riefen „Wo ist der Serbe“. Sie durchsuchten die Wohnung und bedrohten die anwesenden Personen - die Mutter der Frau und deren sechsjährigen gemischtstämmigen Sohn.

#### Personen, die mit dem serbischen Regime nach 1990 in Verbindung gebracht werden

Seit Juni wird immer wieder von Kosovo-Albanern berichtet, die zur Zielscheibe von Schikanen und Gewalt wurden, anscheinend als Vergeltung für deren angebliche Verbindung oder Kollaboration mit dem serbischen Regime. Oft herrscht in solchen Fällen eine Mauer des Schweigens, da die Opfer durch Drohungen dazu gebracht werden, sich nicht an die internationale Gemeinschaft zu wenden, und andere, die von den Vorfällen wissen, Angst haben, darüber zu sprechen, um nicht auch als Verräter gebrandmarkt zu werden. Es besteht Grund zur Annahme, dass die Dunkelziffer von Fälle dieser Art bedeutend höher ist als die Zahl der angezeigten Fälle. Manchmal sind bis zu einem gewissen Grad auch organisierte Strukturen beteiligt, da im Gegensatz zu Rachemorden in der Hitze der Erregung verschiedene Opfer zum TMK vorgeladen oder unter Anwendung von Gewalt dorthin gebracht werden, um über ihre Aktivitäten während des Konflikts und in der Zeit davor verhört zu werden. Einige Opfer

blieben verschwunden und sind vermutlich nicht mehr am Leben, andere wurden mit Sicherheit getötet, während einige freigelassen wurden, aber weiterhin schikaniert werden.

Die Gründe, um eine Person für einen Kollaborateur zu halten, müssen nicht unbedingt realitätsbezogen sein. Es genügt, dass das Haus einer Person von den serbischen oder jugoslawischen Kräften nicht angezündet oder ausgeplündert wurde oder dass eine Person früher Geschäfte mit Serben machte, um unter Verdacht zu geraten. Da keine Rechtsstaatlichkeit herrscht, kann eine Person durch Gerüchte und falsche Anschuldigungen zur Zielscheibe werden. So ist es durchaus möglich, dass eine Person, die nichts mit dem serbischen Regime zu tun hatte, zum Opfer wird. Das derzeitige Klima von Rache und Vergeltung wird noch durch die örtliche Presse geschürt, die oft hetzerische Artikel ohne erhärtende Beweise zu diesem Thema veröffentlicht.

Auffallend ist, dass in vielen gemeldeten Fällen von Schikanen wegen angeblicher Kollaboration katholische Albaner die Opfer sind. Es liegen zwar keine eindeutigen Beweise vor, dass katholische Albaner speziell aus religiösen Gründen verfolgt werden, doch ist nicht auszuschließen, dass katholische Albaner in gewissen Gebieten des Kosovo mit höherer Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, der Kollaboration verdächtigt zu werden, und sie dort daher gefährdet sind.

Von den gemeldeten Zwischenfällen, die in Vorbereitung dieses Berichts geprüft wurden, verdeutlichen folgende Beispiele am besten das Muster von Schikanen und Gewalt gegen Personen, die mit dem serbischen Regime in Verbindung gebracht werden:

- Ein Kosovo-Albaner aus dem Gebiet um Prizren berichtete, er sei von einigen unbekannt, schwarz gekleideten Männern verhört worden, die offensichtlich wütend darüber waren, dass er seine Waffe der KFOR und nicht der UÇK ausgehändigt hatte. Während des Verhörs über seine Aktivitäten während des Konflikts sei er mit Holzprügeln und Stahlstangen geschlagen worden. Als die Männer ihn freiließen, hätten sie gedroht, die UÇK würde ihn umbringen, wenn er den Zwischenfall meldet.
- Eine katholisch-albanische Familie aus der Gemeinde Klina zeigte an, es seien drei unbekannte Männer, einer in Zivil und die beiden anderen in schwarzen Uniformen und Ski-masken, gekommen. Sie hätten sich als Mitglieder der „UÇK-Polizei“ ausgegeben und die Frau bedroht und mit einem Revolver geschlagen. Der Familie wurde vorgeworfen, während des Kriegs mit den serbischen Behörden Geschäfte gemacht zu haben. Es wurden dreitausend Deutsche Mark aus dem Haus gestohlen, und als zwei internationale Helfer, die bei der Familie eingemietet waren, am Schauplatz erschienen, wurde auch einer von ihnen bestohlen, bevor die Täter das Weite suchten.
- Ein katholischer Albaner aus der Gemeinde Klina erhielt mehrere anonyme Drohanrufe, in denen er beschuldigt wurde, für die serbischen Behörden gearbeitet zu haben, und mit dem Tod bedroht wurde.
- Ein im September 1999 in der Gemeinde Klina tot aufgefundener Kosovo-Albaner, der Spuren von Schlägen, mehrfache Stichwunden sowie Schusswunden aufwies, soll kurz vor seinem Verschwinden und seinem Tod von der UÇK zum Verhör über die Aktivitäten der Serben während des Krieges vorgeladen worden sein.
- Im Oktober 1999 meldeten katholisch-albanische Bewohner eines bestimmten Dorfes in der Gemeinde Prizren andauernde Einschüchterungsversuche und lästige Schikanen durch ihre muslimischen Nachbarn, die sie beschuldigten, Serben bzw. Kollaborateure zu sein.

- Eine Kosovo-Albanerin aus Djakovica berichtete, ihre Familie sei von der „UÇK-Polizei“ eingeschüchtert worden, anscheinend weil ihr Ehemann in den neunziger Jahren für eine staatliche Stelle gearbeitet hat.
- Eine kosovo-albanische Familie aus Djakovica zeigte an, sie sei von vier Kosovo-Albanern, die sich als Mitglieder der örtlichen „UÇK-Polizei“ ausgaben, bedroht worden. Dem Familienoberhaupt wurde gesagt, er würde umgebracht, wenn er sich nicht in der örtlichen „UÇK-Polizeistation“ einfinde, um Fragen über seine Arbeit bei einem örtlichen Radiosender, der von den serbischen Behörden betrieben wurde, zu beantworten.
- Im Dezember 1999 meldete KFOR den Mord an einem Kosovo-Albaner in der Gemeinde Priština. Das Opfer war bis März 1999 Richter am Kommunalgericht Priština.

#### Personen, die sich weigerten, sich der UÇK anzuschließen, oder aus dieser desertiert sind

Vorliegenden Berichten zufolge könnte im Kosovo der Schutz von Personen, die sich weigerten, der UÇK beizutreten oder die während des Konflikts aus dieser desertiert sind, in Frage gestellt sein, obwohl es schwierig ist zu beurteilen, ob diese Personen speziell aus diesen Gründen zur Zielscheibe werden, oder aber deshalb, weil diese Gründe zu der Vorstellung beitragen, dass die Betroffenen in irgendeiner Weise in Verbindung zum serbischen Regime standen. Es gibt nur wenige dokumentierte Beispiele von Personen, die wegen ihrer Weigerung, sich der UÇK anzuschließen bzw. weil sie aus dieser desertiert sind, zur Zielscheibe wurden, doch gilt wie für die vorhergehende Kategorie, dass die Opfer oft nicht aussagen wollen; es kann daher sein, dass es eine größere Zahl nicht gemeldeter Fälle gibt. Registriert wurden folgende Fälle:

- Im Oktober 1999 wurden Berichten zufolge zwei Kosovo-Albaner in Malisevo von sechs maskierten Männern entführt. Den beiden später freigelassenen Männern wurde vorgeworfen, während des Konflikts aus der UÇK desertiert zu sein.
- Im Dezember 1999 wurde von einem Fall berichtet, in dem einem Studenten die Zulassung zur Universität mit der Begründung verweigert wurde, dass sein Vater während des Konflikts nicht in der UÇK gekämpft habe.

#### Personen, die sich kritisch über die ehemalige UÇK bzw. die frühere „Provisorische Regierung des Kosovo“ äußern, und Mitglieder oder Anhänger politischer Parteien, die nicht die Linie der ehemaligen UÇK bzw. der früheren „Provisorischen Regierung des Kosovo“ vertreten

Da die Verwaltungsbefugnis ausschließlich bei UNMIK liegt, ist es schwierig, die richtige Bezeichnung für die Kategorie von Personen zu finden, die man unter anderen Umständen als „Oppositionelle“ oder „Mitglieder von Oppositionsparteien“ bezeichnen würde. Jedenfalls wurde festgestellt, dass ein Machtkampf zwischen verschiedenen politischen Splittergruppen stattfindet. Dieser Machtkampf ist geprägt von unerhört aggressiven Wortgefechten, von Intoleranz gegenüber Andersdenkenden und der Tendenz, auf Missbilligung oder Widerspruch mit Drohungen oder handfester Gewalt zu reagieren.

Veton Surroj, der Herausgeber der einflussreichen kosovarischen Tageszeitung *Koha Ditore*, war einer der wenigen Kosovo-Albaner, die öffentlich gegen die Welle der Gewalt gegen Serben auftraten, als er im September 1999 in einem Kommentar Folgendes schrieb: „Als Opfer der schlimmsten Verfolgung in Europa am Ende des Jahrhunderts sind wir nun im Begriff, selbst zu Verfolgern zu werden, und wir haben es zugelassen, dass das Gespenst des Faschismus wieder erscheint ...“. Als Reaktion darauf bezeichnete Kosovapress, die offizielle

Nachrichtenagentur der „Provisorischen Regierung des Kosovo“ Surroj und seinen Chefredakteur Baton Haxhiu als „proserbische Vampire“ und meinte weiter, dass „Leute wie sie sich darüber im Klaren sein sollten, dass auch sie eines Tages zum Ziel einer persönlichen Vendetta werden könnten, was durchaus verständlich wäre. Daher sollten sowohl Veton Surroj als auch Baton Haxhiu, diese gewöhnlichen Mafiosi, nicht ungestraft bleiben für ihre verbrecherischen Handlungen, da ihre Idiosynkrasien Wasser auf die Mühlen des Erzverbrechers Milošević sind“. Diese Art von Reaktion zeigt, welche Intoleranz auf der kosovo-albanischen politischen Bühne und auch in der breiten Bevölkerung herrscht. Die dramatischen Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen sind umso bedenklicher, als es dem Kosovo noch nicht gelungen ist, mit seiner von Gewalt geprägten Vergangenheit abzuschließen, Waffen frei verfügbar sind und Gewalt, nicht informierte Debatte an der Tagesordnung ist.

Die politische Bühne im Kosovo ist von vielen Splitterparteien gekennzeichnet, die die verschiedenen Teile der Bevölkerung repräsentieren. Die drei Parteien der JIAC-Vereinbarung (PPDK, LDK und LBD) gelten allgemein als die politischen Parteien mit der größten Anhängerschaft unter der kosovo-albanischen Bevölkerung. Im Vorfeld der Wahlen, die zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft stattfinden sollen, deutet alles darauf hin, dass der politische Wettstreit in Form von Gewalt und nicht auf dem Wege der Debatte stattfindet. Zur besonderen Zielscheibe scheint dabei die LDK zu werden. Es wurde über folgende Zwischenfälle berichtet:

- Im August 1999 wurde das LDK-Büro in Malisevo verwüstet.
- Im September 1999 sollen drei maskierte Männer ein 47-jähriges LDK-Mitglied zusammengeschlagen haben. Das Opfer ist auch Mitglied der Mutter-Teresa-Gesellschaft in Malisevo.
- Im Oktober 1999 wurde ein LDK-Büro in Decani mit Granaten beschossen, nachdem es schon im September Ziel eines Überfalls gewesen war.
- LDK-Mitglieder in Drenovac berichteten, dass sie zögerten, eine Versammlung abzuhalten, da politisch motivierter Druck auf sie ausgeübt werde.
- Im November 1999 bedrohten zwei maskierte Männer eine Gruppe von LDK-Mitgliedern, die ein Treffen in der Gemeinde Klina vorbereiteten. Bei einem weiteren Zwischenfall wurde der Vizepräsident der LDK in der Stadt Klina von einer Gruppe unbekannter Kosovo-Albaner bedroht.
- Ebenfalls im November wurde der Führer der LDK in Srbica, Haki Imeri, von unbekanntem Angreifer entführt, in einen Wald verschleppt und hingerichtet.
- Und nochmals im November wurde der Vizepräsident der LDK in Glogovac, Sinan Gashi, von vier Unbekannten festgehalten, die behaupteten, vom „Ministerium für öffentliche Ordnung“ (MRP) zu sein. Er wurde geschlagen, mit einer Schusswaffe bedroht und schließlich freigelassen, worauf er in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste.
- Im Dezember 1999 wurde der Direktor einer Grundschule in Priština Berichten zufolge von der „UÇK-Polizei“ verhaftet und genötigt, seinen Posten aufzugeben, da er nicht der „richtigen“ Partei angehöre. Der Mann wurde auf Intervention der KFOR freigelassen.

#### Personen, die sich weigern, den Gesetzen und Vorschriften der ehemaligen UÇK bzw. der früheren „Provisorischen Regierung des Kosovo“ Folge zu leisten

Personen können auch deshalb zur Zielscheibe von Angriffen werden, weil sie sich nicht an die Gesetze oder Anweisungen der selbst ausgerufenen Behörden halten. Es scheint ein regelrechter Feldzug im Gange zu sein, um Albaner davon abzuhalten, serbisches Eigentum zu

erwerben, Serben beim Verkauf ihres Eigentums zu helfen oder sonstige Geschäfte mit Serben zu machen. In Gnjilane wurden die Bürger im September in einem Flugblatt und im örtlichen Radiosender dazu aufgerufen, keinerlei Waren (einschließlich von Häusern und Wohnungen) von Serben zu kaufen, ergänzt durch den Hinweis, dass Personen, die diesen Aufruf nicht befolgen, zur Verantwortung gezogen würden.

Die folgenden gemeldeten Fälle zeigen, wie solche Aufrufe in der Praxis umgesetzt werden:

- Im September 1999 wurde ein Kosovo-Albaner, der einer älteren Kosovo-Serbin beim Verkauf ihrer Wohnung in Priština behilflich war, von einer Gruppe unbekannter Kosovo-Albaner misshandelt.
- Ebenfalls im September wurde eine 58-jährige Kosovo-Albanerin von fünf Männern geschlagen, die behaupteten, vom „Ministerium für öffentliche Ordnung“ (MRP) zu sein. Sie drohten ihr, sie umzubringen, weil sie von einem Kosovo-Serben eine Wohnung gekauft hatte.
- Im November wurde ein Mann, der ein im Besitz von Serben stehendes Haus betreute, in das Büro des Mannes zitiert, der sich selbst zum Bürgermeister von Suva Reka erklärt hatte, wo man ihn aufforderte, das Haus dem „Polizeiinspektor“ zu übergeben, sich beim TMK zu melden und zu erklären, was er mit dem serbischen Haus getan habe.
- Ebenfalls im November wurde auf ein Café eines Serben in Istok, das zum damaligen Zeitpunkt von einem Kosovo-Albaner geführt wurde, ein Bombenanschlag verübt. Den Kosovo-Albaner hatte man bereits zuvor wissen lassen, dass er kein serbisches Eigentum schützen dürfe und dass die Bar niedergebrannt werden würde.
- Im Dezember 1999 sprengten unbekannte Täter das Haus eines Serben in Vitina in die Luft. In dem Haus wohnte damals eine vertriebene albanische Familie, die gerade über den Kauf des Hauses verhandelte. Es war dies der vierte Zwischenfall dieser Art in Vitina innerhalb eines Monats, der sich gegen serbisches Eigentum richtete, das an Albaner verkauft wurde oder werden sollte.

Darüber hinaus liegen mehrere Berichte über Angriffe auf Kosovo-Albaner vor, die mit der Verteilung humanitärer Hilfsgüter an Minderheiten in Verbindung gebracht wurden.

- Im November 1999 wurde der Präsident der Mutter-Teresa-Gesellschaft von vier nicht identifizierten Männern aus seinem Haus geholt, mit einem Fahrzeug in das Dorf Trstenik gebracht, wo er mit einem Holzschläger auf den Rücken geschlagen und gegen die Beine getreten wurde, bevor er freigelassen wurde.
- Ebenfalls im November wurde ein Repräsentant der Mutter-Teresa-Gesellschaft in der Gemeinde Obilic von zwei Personen bedroht und genötigt, die Verteilung von Hilfsgütern an Roma-Familien einzustellen. Einer der Täter trug möglicherweise eine TMK-Uniform.

Eine Regierungsstelle der BRJ in Priština stellt weiterhin Reisepässe aus. Während sich die Bewohner wie bisher an diese Dienststelle wenden, um Reisedokumente ausstellen oder verlängern zu lassen, wird von Schikanen und Gewalt gegen diese Personen berichtet. Örtliche Medienberichte trugen maßgeblich zur Zwietracht bei, indem sie andeuteten, dass Personen, die sich bei dieser Dienststelle Reisepässe besorgten, die Position der serbischen Verwaltung im Kosovo stärken. Die eindeutige Botschaft dieser Berichte ist, dass Personen, die diese Dienststelle in Anspruch nehmen, Verräter an der Sache des Kosovo sind<sup>39</sup>. Hier ist anzumerken, dass BRJ-Pässe für die meisten Bürger im Kosovo die einzig verfügbaren Reisedokumente sind; UNMIK stellt Reisedokumente nur in Ausnahmefällen und in begrenztem

---

<sup>39</sup> Zum Beispiel Leitartikel in Bota Sot vom 6. Februar 2000

Umfang aus. Daher hat die Mehrzahl der Kosovo-Albaner, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen ins Ausland reisen wollen, keine andere Wahl, als bei dieser Dienststelle Reisedokumente ausstellen oder verlängern zu lassen.

Erwähnenswert ist schließlich, dass häufig irreguläre „Steuern“ ohne jede rechtliche Grundlage eingefordert werden, die der Großteil der Bevölkerung tatsächlich bezahlt, um größeren Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Wer sich widersetzt, muss mit Vergeltung rechnen, wie etwa in Fall eines Geschäfts in Djakovica, auf das ein Granatenangriff verübt wurde, nachdem sich der Besitzer geweigert hatte, einen erheblichen Betrag an irregulären Steuern zu bezahlen.

### **Schlussfolgerung**

UNHCR ersucht die Asylländer eindringlich, Anträge von Kosovo-Albanern entgegenzunehmen und in geeigneter Weise zu prüfen, ob diese Anträge nun das Bleiberecht im Asylland betreffen oder von Kosovaren gestellt werden, die die Provinz seit Mitte Juni 1999 verlassen haben. Bei der Entscheidung über diese Fälle sollten die Fakten und näheren Umstände der einzelnen Anträge berücksichtigt, verlässliche Information auf dem letzten Stand über die Lage im Kosovo eingeholt und genaue Analysen vorgenommen werden, um korrekt zu beurteilen, ob Gründe vorliegen, die für die Gewährung bzw. die Fortsetzung des internationalen Rechtsschutzes gemäß der Genfer Konvention von 1951 sprechen.

(UNHCR Genf, März 2000)

(Übersetzung: UNHCR Wien, April 2000)